



Pensionsplan N

zur Übernahme einer Versorgungszusage

Präambel

Das Trägerunternehmen des BVV Pensionsfonds des Bankgewerbes AG (nachfolgend „PF“ genannt) überträgt die seinen Mitarbeitern ursprünglich erteilten Versorgungszusagen auf den PF. Der PF übernimmt die sich aus der Zusage ergebenden Versorgungsanswartschaften und Versorgungsverpflichtungen mit der Maßgabe, dass der PF Leistungen allein auf der Grundlage dieses Pensionsplans erbringt.

Mit dem Pensionsplan N soll die Versorgungszusage abgebildet werden. Der Pensionsplan wird im BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) nach dessen Tarif RN rückgedeckt. Der PF garantiert, die ihm aus der Rückdeckungsversicherung zur Verfügung gestellten Leistungen auf der Grundlage der Vereinbarung mit dem Trägerunternehmen zu zahlen. Eigene versicherungsförmige Garantien übernimmt der PF insoweit nicht.

Zum Zwecke der Übertragung und Übernahme schließt das Trägerunternehmen mit dem PF einen Übertragungs- und Rahmenversorgungsvertrag ab. Für jeden Mitarbeiter bzw. ehemaligen Mitarbeiter des Trägerunternehmens wird zwischen Trägerunternehmen und PF jeweils ein Versorgungsvertrag geschlossen. Aus diesem Versorgungsvertrag haben die jeweiligen versorgungsberechtigten Personen gegen den PF einen Rechtsanspruch auf die Versorgungsleistungen. Dem jeweiligen Versorgungsvertrag liegt dieser Pensionsplan N zu Grunde.

Geltungsbereich

§ 1 Kreis der Begünstigten

- 1) Die nachfolgenden Bestimmungen informieren über die Regelungen, die für das Versorgungsvertragsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber bzw. Trägerunternehmen (nachfolgend „TU“ genannt) und dem PF gelten.
- 2) Die Bestimmungen dieses Pensionsplans gelten für diejenigen Mitarbeiter bzw. ehemaligen Mitarbeiter des TU, die als Anwarter oder Rentner im Pensionsplan N angemeldet worden sind.
- 3) Versorgungsberechtigte Personen sind die Anwarter bzw. Rentner sowie die überlebenden Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) oder Kinder des Anwartsers bzw. Rentners.

Versorgungsleistungen, Finanzierung

§ 2 Leistungsfälle, Leistungsarten, Leistungsversprechen

- 1) Der PF übernimmt aufgrund des zwischen ihm und dem TU geschlossenen Versorgungsvertrages die Verpflichtung, eine
 - Altersrente,
 - Erwerbsminderungsrente,
 - Witwen- oder Witwerrente oder eine
 - Waisenrentezu zahlen. Der PF zahlt nach Maßgabe von §§ 9 und 12 an die versorgungsberechtigte Person diejenigen Leistungen, die vom BVV aus der dem einzelnen Versorgungsvertrag zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherung erbracht werden.

Der Versorgungsschutz beginnt mit der Anmeldung des Anwartsers oder Rentners durch das TU und Zahlung des Einmalbeitrags für den Versorgungsvertrag.
- 2) Die Regelungen über die Witwen-, Witwerrente gelten für den überlebenden Ehegatten und sinngemäß auch für den überlebenden Lebenspartner, mit dem der Anwärter oder Rentner bei seinem Tod eine gültige Partnerschaft auf Lebenszeit gemäß § 1 LPartG führte.
- 3) Versorgungsleistungen werden nur gezahlt, wenn der Versorgungsfall nach Ablauf der Wartezeit eintritt. Altersrente wird unabhängig von der Erfüllung der Wartezeit gezahlt.
- 4) Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versorgungsvertrag sowie seine Verpfändung oder Beleihung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zu Gunsten Dritter.

BVV Pensionsfonds
des Bankgewerbes AG
Sitz der Gesellschaft: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de

§ 3 Wartezeit

- 1) Die Wartezeit beträgt fünf Jahre. Je nach Vereinbarung mit dem Trägerunternehmen können bei der Ermittlung der Wartezeit die Dienstzeiten beim Trägerunternehmen sowie die Vertragszeiten beim PF, dem BVV und der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“ genannt) zusammengerechnet werden oder es kann auf die Einhaltung der Wartezeit ganz oder teilweise verzichtet werden.
- 2) Für Anwärter oder Rentner, die im Rahmen der im Beitrittsvertrag festgelegten Anmeldeverpflichtung angemeldet werden, ist keine Gesundheitsprüfung erforderlich.

§ 4 Altersrente

- 1) Der PF zahlt eine Altersrente, wenn der Anwärter das 65. Lebensjahr vollendet hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann vom Anwärter längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Dabei können bis zu dem späteren Rentenbeginn weiterhin Beiträge entrichtet werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.
- 3) Die Zahlung von Altersrente kann vom Anwärter frühestens ab dem Zeitpunkt, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, beantragt werden, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

Die erworbene Rentenanswartschaft vermindert sich in diesem Fall für jeden Monat, für den die Rente vor Alter 65 gezahlt wird, gemäß Tabelle 2 dieses Pensionsplans.

§ 5 Erwerbsminderungsrente

- 1) Der PF zahlt eine Rente wegen Erwerbsminderung in voller Höhe, wenn der Anwärter wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.
- 2) Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhält der Anwärter, der wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt 50 Prozent der vollen Erwerbsminderungsrente. Nach Eintritt des Versorgungsfalles wegen teilweiser Erwerbsminderung können weiterhin Beiträge vom TU gezahlt werden.
- 3) Wenn Altersrente gemäß § 4 gezahlt wird, kann keine Rente wegen Erwerbsminderung beantragt werden.
- 4) Wenn die Erwerbsminderung durch den Anwärter vorsätzlich herbeigeführt wurde, wird keine Erwerbsminderungsrente gezahlt.

§ 6 Witwen-, Witwerrente

- 1) Der PF zahlt im Falle des Todes eines Anwärters oder eines Rentners an den überlebenden Ehegatten Witwen- bzw. Witwerrente, wenn die Ehe vor Beginn der Altersrente geschlossen wurde und der Ehegatte nicht mehr als 25 Jahre jünger als der Anwärter oder Rentner ist.
- 2) Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 Prozent der Rente, die für den Rentner gezahlt wurde, oder dem Anwärter bei voller Erwerbsminderung gezahlt worden wäre.
- 3) Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der Anwärter oder Rentner, so reduziert sich die Witwen- bzw. Witwerrente gemäß Tabelle 3 dieses Pensionsplans.

§ 7 Waisenrente

- 1) Der PF zahlt nach dem Tod eines Anwärters oder Rentners an dessen eheliche oder gesetzlich gleichgestellte Kinder unter 18 Jahren eine Waisenrente.
- 2) Der PF zahlt die Waisenrenten bei über das 18. Lebensjahr hinausgehender Schul- oder Berufsausbildung für deren Dauer, nicht jedoch über das 25. Lebensjahr hinaus.

Wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen sich nicht selbst erhalten kann, wird Waisenrente bis zum 25. Lebensjahr gezahlt.

- 3) Die Höhe der Waisenrente beträgt für jede Halbwaise 30 Prozent und für jede Vollwaise 45 Prozent der Rente, die zum Zeitpunkt des Todes für den Rentner gezahlt wurde oder für den Anwärter bei voller Erwerbsminderung gezahlt worden wäre.
- 4) Die Hinterbliebenenrenten zusammen dürfen die Rente des Anwärters bzw. Rentners entsprechend § 4 nicht übersteigen; erforderlichenfalls werden die Waisenrenten verhältnismäßig gekürzt. Endet eine Hinterbliebenenrente, so erhöhen sich die gekürzten Waisenrenten entsprechend.

§ 8 Unverfallbare Anwartschaften, Abfindung

- 1) Scheidet ein Anwärter aus den Diensten eines TU des PF aus, so wird für ihn eine Anwartschaft nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft).
- 2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus dem bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbaustein sowie ggf. aus den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus Überschüssen aus der Rückdeckungsversicherung.
- 3) Die unverfallbare Anwartschaft kann nach Maßgabe des § 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalzahlung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung.

§ 9 Höhe der Versorgungsleistungen

- 1) Die Jahresrente ergibt sich aus dem für den Anwärter oder Rentner gezahlten Einmalbeitrag gemäß Tabelle 1 dieses Pensionsplans.
- 2) Es wird nach Maßgabe von §§ 2 und 12 diejenige Rente gezahlt, die der PF vom BVV aus der dem Versorgungsvertrag zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherung erhält. Eigene versicherungsförmige Garantien übernimmt der Pensionsfonds insoweit nicht.

§ 10 Einmalbeitrag, Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung

- 1) Der Beitrag zum Versorgungsvertrag ist vom TU in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) zu zahlen.
- 2) Der Einmalbeitrag ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, bei Abschluss des Versorgungsvertrages fällig.
- 3) Die Höhe des Einmalbeitrags an den PF ergibt sich aus dem zwischen dem TU und dem PF abgeschlossenen Versorgungsvertrag.
- 4) Wird der Einmalbeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig gezahlt, kann der PF – solange die Zahlung nicht erfolgt ist – vom Versorgungsvertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der PF seinen Anspruch auf den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend macht.

§ 11 Erwerbsminderungsrente ohne Zurechnungszeit

Die Höhe der Erwerbsminderungsrente ergibt sich aus der tatsächlich erreichten Anwartschaft im Leistungsfall.

§ 12 Rückdeckungsversicherung und Überschussbeteiligung

- 1) Der PF schließt auf das Leben der Anwärter oder Rentner Rückdeckungsversicherungen beim BVV nach dessen Tarif RN ab.
- 2) Der BVV stellt die gesamten Versicherungsleistungen aus der Rückdeckungsversicherung dem PF ab Rentenbeginn zur Verfügung. Der PF ist verpflichtet, diese nach folgender Maßgabe an die versorgungsberechtigte Person auszuzahlen:

Soweit zwischen TU, PF und BVV zur Rückdeckungsversicherung vereinbart ist, die daraus anfallenden Überschüsse leistungserhöhend zu verwenden, erhöhen sich die Zusage und somit die Leistungen des PF entsprechend.

§ 13 Zahlung weiterer Beiträge

- 1) Die Kapitalanlagen des PF für die Bedeckung der Leistungen bestehen ausschließlich in Forderungen aus Rückdeckungsansprüchen gegen den BVV (Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen). Sollten diese Verträge zur Bedeckung der Verpflichtungen des PF nicht ausreichen, verpflichtet sich das TU gemäß § 236 Abs. 2 VAG, zu Beginn und während der Rentenbezugszeit zusätzliche Beiträge an den PF zu zahlen, um wieder die Bedeckung der Verpflichtungen sicherzustellen.

- 2) Kommt das TU dieser Zahlungsverpflichtung nicht nach, gibt der PF gemäß § 236 Abs.1 Nr.4 VAG i. V. m. § 22 PFAV nach Maßgabe der vorhandenen Leistungsansprüche aus der Rückdeckungsversicherung, also nach Maßgabe des Wertes der Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen, eine eigene versicherungsförmige Garantie ab und setzt die Leistung entsprechend herab. Diese Versorgungsverhältnisse sind überschussberechtigt. Der PF ist weiterhin verpflichtet, sämtliche Erträge aus den Rückdeckungsversicherungen den versorgungsberechtigten Personen gut zu bringen.

Auszahlung der Leistungen, Gerichtsstand

§ 14 Leistungsempfänger, Beginn der Rentenzahlungen und Zahlungsweise

- 1) Der PF zahlt alle Renten monatlich im Voraus.
- 2) Die Versorgungsleistungen werden nur auf Antrag gezahlt. Mit dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Unterlagen einzureichen.

Die Rentenzahlung beginnt mit dem ersten Tage des folgenden Monats, in welchem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

- 3) Die Leistungen des PF werden der versorgungsberechtigten Person überwiesen. Die versorgungsberechtigte Person ist Empfangsberechtigte für alle Leistungen des PF.

§ 15 Ende der Rentenzahlung

- 1) Die Rentenzahlung endet beim Tod des Rentenempfängers mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.
- 2) Die Erwerbsminderungsrente endet bei Wegfall der Erwerbsminderung mit Ablauf des Monats, in dem der Anwärter nicht mehr erwerbsgemindert ist, spätestens jedoch im Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres.
- 3) Die Witwen- bzw. Witwerrente endet weiterhin im Falle der Wiederverheiratung der Witwe/des Witwers. Der PF zahlt dann an die Witwe/den Witwer eine Abfindung in Höhe von 36 Monatsraten.
- 4) Die Waisenrente endet mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 16 Nachweise im Leistungsfall, Gerichtsstand

- 1) Die versorgungsberechtigten Personen sind verpflichtet, dem PF alle zur Zahlung erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (z. B. Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) nachzuweisen.
- 2) Die versorgungsberechtigten Personen haben jede Änderung sowie den Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen unverzüglich dem PF mitzuteilen und nachzuweisen, insbesondere das Ruhen oder die Einstellung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 3) Die versorgungsberechtigten Personen sind verpflichtet, jede Änderung ihres Wohnsitzes, ihrer Bankverbindung sowie ihres Familienstandes mitzuteilen.
- 4) Mitteilungen, die den Versorgungsvertrag betreffen, müssen schriftlich erfolgen.
- 5) Ansprüche aus dem Versorgungsvertrag können gegen den PF bei dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Gerichtsstand des PF ist Berlin.

Versorgungsausgleich

§ 17 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Anwärters oder Rentners ein Anrecht bei dem PF, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Anwärters bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans des zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherungstarifs des BVV.



Änderungsvorbehalt

§ 18 Änderung des Pensionsplans

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 12, 14 und 17 des Pensionsplans kann der PF mit Wirkung für bestehende Versorgungsverträge ändern,

- a) wenn und soweit die Versicherungsbedingungen nach Tarif RN des BVV mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – auch mit Wirkung für bestehende Rückdeckungsverhältnisse des PF – geändert werden,

und

- b) die Stellung der versorgungsberechtigten Person durch die Änderung nicht verschlechtert wird bzw. die Änderung für die versorgungsberechtigte Person zumutbar ist.

Letzte Änderung vom 20.10.2016

Tabelle 1

Tabelle der Verrentungsfaktoren für Pensionsplan N
Generation Pensionsplan N 2022 für Vertragsbeginn ab 01.01.2022

Jährlicher garantierter Rentenbaustein in Prozent des Einmalbeitrages gemäß § 9 Abs. 1
(Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente)

Jahrgänge 1988 bis 2012

Geburtstag Alter*	01.01.2008 bis 31.12.2012	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992
14	3,14%	-	-	-	-
15	3,13%	3,14%	-	-	-
16	3,13%	3,13%	-	-	-
17	3,12%	3,13%	-	-	-
18	3,12%	3,12%	-	-	-
19	3,11%	3,12%	-	-	-
20	3,11%	3,11%	3,12%	-	-
21	3,10%	3,11%	3,11%	-	-
22	3,10%	3,10%	3,11%	-	-
23	3,09%	3,10%	3,10%	-	-
24	3,09%	3,09%	3,10%	-	-
25	3,08%	3,09%	3,09%	3,19%	-
26	3,08%	3,08%	3,09%	3,18%	-
27	3,07%	3,08%	3,08%	3,18%	-
28	3,07%	3,07%	3,08%	3,17%	-
29	3,06%	3,07%	3,07%	3,17%	-
30	3,06%	3,06%	3,07%	3,16%	3,17%
31	3,06%	3,06%	3,07%	3,16%	3,17%
32	3,05%	3,06%	3,06%	3,15%	3,16%
33	3,05%	3,05%	3,06%	3,15%	3,16%
34	3,04%	3,05%	3,05%	3,15%	3,15%
35	3,04%	3,04%	3,05%	3,14%	3,15%
36	3,04%	3,04%	3,05%	3,14%	3,15%
37	3,03%	3,04%	3,04%	3,14%	3,14%
38	3,03%	3,03%	3,04%	3,13%	3,14%
39	3,03%	3,03%	3,04%	3,13%	3,14%
40	3,03%	3,03%	3,04%	3,13%	3,14%
41	3,02%	3,03%	3,03%	3,13%	3,13%
42	3,02%	3,02%	3,03%	3,12%	3,13%
43	3,02%	3,02%	3,03%	3,12%	3,13%
44	3,02%	3,02%	3,03%	3,12%	3,13%
45	3,02%	3,02%	3,02%	3,12%	3,12%
46	3,01%	3,02%	3,02%	3,11%	3,12%
47	3,01%	3,01%	3,02%	3,11%	3,12%
48	3,01%	3,01%	3,02%	3,11%	3,12%
49	3,01%	3,01%	3,02%	3,11%	3,12%
50	3,01%	3,01%	3,02%	3,11%	3,12%
51	3,01%	3,01%	3,02%	3,11%	3,12%
52	3,01%	3,01%	3,02%	3,11%	3,12%
53	3,01%	3,01%	3,02%	3,11%	3,12%
54	3,01%	3,01%	3,02%	3,11%	3,12%
55	3,01%	3,01%	3,02%	3,11%	3,12%

* Für alle Tabellen gilt: Kalenderjahr der Beitragszahlung abzüglich Geburtsjahr = Alter

Geburtstag Alter*	01.01.2008 bis 31.12.2012	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992
56	3,01%	3,01%	3,02%	3,11%	3,12%
57	3,01%	3,02%	3,02%	3,12%	3,12%
58	3,01%	3,02%	3,02%	3,12%	3,12%
59	3,01%	3,01%	3,02%	3,11%	3,12%
60	3,01%	3,01%	3,02%	3,11%	3,12%
61	3,01%	3,01%	3,02%	3,11%	3,12%
62	3,00%	3,01%	3,01%	3,11%	3,11%
63	3,00%	3,00%	3,01%	3,10%	3,11%
64	3,00%	3,00%	3,00%	3,10%	3,10%
65	2,99%	2,99%	3,00%	3,09%	3,10%
66	3,07%	3,08%	3,08%	3,18%	3,19%
67	3,17%	3,17%	3,17%	3,28%	3,28%
68	3,26%	3,26%	3,27%	3,38%	3,38%
69	3,36%	3,37%	3,37%	3,49%	3,49%
70	3,47%	3,47%	3,48%	3,60%	3,61%

Jahrgänge 1963 bis 1987

Geburtstag Alter*	01.01.1983 bis 31.12.1987	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967
33	-	-	-	-	-
34	-	-	-	-	-
35	3,16%	-	-	-	-
36	3,16%	-	-	-	-
37	3,16%	-	-	-	-
38	3,16%	-	-	-	-
39	3,15%	-	-	-	-
40	3,15%	3,25%	-	-	-
41	3,15%	3,25%	-	-	-
42	3,15%	3,25%	-	-	-
43	3,14%	3,24%	-	-	-
44	3,14%	3,24%	-	-	-
45	3,14%	3,24%	3,26%	-	-
46	3,14%	3,24%	3,26%	-	-
47	3,14%	3,24%	3,26%	-	-
48	3,13%	3,23%	3,25%	-	-
49	3,13%	3,23%	3,25%	-	-
50	3,13%	3,23%	3,25%	3,28%	-
51	3,13%	3,23%	3,25%	3,28%	-
52	3,13%	3,23%	3,25%	3,29%	-
53	3,13%	3,24%	3,26%	3,29%	-
54	3,14%	3,24%	3,26%	3,29%	-
55	3,14%	3,24%	3,26%	3,29%	3,34%
56	3,14%	3,24%	3,26%	3,29%	3,34%
57	3,14%	3,24%	3,26%	3,29%	3,34%
58	3,14%	3,24%	3,26%	3,29%	3,34%
59	3,14%	3,24%	3,26%	3,29%	3,34%
60	3,13%	3,24%	3,26%	3,29%	3,34%
61	3,13%	3,23%	3,25%	3,28%	3,33%
62	3,13%	3,23%	3,25%	3,28%	3,33%

Geburtstag Alter*	01.01.1983 bis 31.12.1987	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967
63	3,12%	3,22%	3,24%	3,27%	3,32%
64	3,12%	3,22%	3,23%	3,26%	3,31%
65	3,11%	3,21%	3,22%	3,25%	3,30%
66	3,20%	3,31%	3,32%	3,35%	3,40%
67	3,29%	3,41%	3,43%	3,46%	3,51%
68	3,40%	3,52%	3,54%	3,57%	3,62%
69	3,51%	3,63%	3,65%	3,69%	3,74%
70	3,62%	3,76%	3,78%	3,81%	3,87%

Jahrgänge 1948 bis 1962

Geburtstag Alter*	01.01.1958 bis 31.12.1962	01.01.1953 bis 31.12.1957	01.01.1948 bis 31.12.1952
58	-	-	-
59	-	-	-
60	3,40%	-	-
61	3,40%	-	-
62	3,39%	-	-
63	3,38%	-	-
64	3,37%	-	-
65	3,36%	3,44%	-
66	3,47%	3,55%	-
67	3,58%	3,66%	-
68	3,69%	3,79%	-
69	3,82%	3,92%	-
70	3,95%	4,06%	4,17%

Tabelle 2

Faktoren für Pensionsplan N zur Bestimmung vorgezogener Altersrenten
aus dem bis zum vorgezogenen Rentenbeginn erreichten Altersrentenanspruch gemäß § 4 Abs. 3

Generation Pensionsplan N 2022 für Vertragsbeginn ab 01.01.2022

Jahrgänge 1988 bis 2012

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtsstag				
		01.01.2008 bis 31.12.2012	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992
60	00	0,872	0,872	0,872	0,869	0,868
60	01	0,874	0,874	0,874	0,871	0,870
60	02	0,876	0,876	0,876	0,873	0,872
60	03	0,878	0,878	0,878	0,875	0,874
60	04	0,880	0,880	0,880	0,877	0,876
60	05	0,882	0,882	0,882	0,879	0,878
60	06	0,884	0,884	0,884	0,881	0,880
60	07	0,885	0,885	0,885	0,882	0,881
60	08	0,887	0,887	0,887	0,884	0,883
60	09	0,889	0,889	0,889	0,886	0,885
60	10	0,891	0,891	0,891	0,888	0,887
60	11	0,893	0,893	0,893	0,890	0,889
61	00	0,895	0,895	0,895	0,892	0,891
61	01	0,897	0,897	0,897	0,894	0,893
61	02	0,899	0,899	0,899	0,896	0,895
61	03	0,901	0,901	0,901	0,898	0,897
61	04	0,903	0,903	0,903	0,900	0,899
61	05	0,905	0,905	0,905	0,902	0,901
61	06	0,907	0,907	0,907	0,904	0,904
61	07	0,909	0,909	0,908	0,906	0,906
61	08	0,911	0,911	0,910	0,908	0,908
61	09	0,913	0,913	0,912	0,910	0,910
61	10	0,915	0,915	0,914	0,912	0,912
61	11	0,917	0,917	0,916	0,914	0,914
62	00	0,919	0,919	0,918	0,916	0,916
62	01	0,921	0,921	0,920	0,918	0,918
62	02	0,923	0,923	0,922	0,920	0,920
62	03	0,925	0,925	0,925	0,923	0,923
62	04	0,927	0,927	0,927	0,925	0,925
62	05	0,929	0,929	0,929	0,927	0,927
62	06	0,932	0,932	0,931	0,929	0,929
62	07	0,934	0,934	0,933	0,931	0,931
62	08	0,936	0,936	0,935	0,933	0,933
62	09	0,938	0,938	0,938	0,936	0,936
62	10	0,940	0,940	0,940	0,938	0,938
62	11	0,942	0,942	0,942	0,940	0,940
63	00	0,944	0,944	0,944	0,942	0,942
63	01	0,946	0,946	0,946	0,944	0,944
63	02	0,949	0,949	0,949	0,947	0,947
63	03	0,951	0,951	0,951	0,949	0,949
63	04	0,953	0,953	0,953	0,951	0,951
63	05	0,955	0,955	0,955	0,954	0,954

BVV Pensionsfonds
des Bankgewerbes AG
Sitz der Gesellschaft: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvvd.de
www.bvvd.de

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtsdag				
		01.01.2008 bis 31.12.2012	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992
63	06	0,958	0,958	0,958	0,956	0,956
63	07	0,960	0,960	0,960	0,958	0,958
63	08	0,962	0,962	0,962	0,961	0,961
63	09	0,964	0,964	0,964	0,963	0,963
63	10	0,967	0,967	0,967	0,965	0,965
63	11	0,969	0,969	0,969	0,968	0,968
64	00	0,971	0,971	0,971	0,970	0,970
64	01	0,973	0,973	0,973	0,973	0,973
64	02	0,976	0,976	0,976	0,975	0,975
64	03	0,978	0,978	0,978	0,978	0,978
64	04	0,981	0,981	0,981	0,980	0,980
64	05	0,983	0,983	0,983	0,983	0,983
64	06	0,986	0,986	0,986	0,985	0,985
64	07	0,988	0,988	0,988	0,988	0,988
64	08	0,990	0,990	0,990	0,990	0,990
64	09	0,993	0,993	0,993	0,993	0,993
64	10	0,995	0,995	0,995	0,995	0,995
64	11	0,998	0,998	0,998	0,998	0,998

Jahrgänge 1963 bis 1987

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtsdag				
		01.01.1983 bis 31.12.1987	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967
60	00	0,868	0,864	0,863	0,862	0,861
60	01	0,870	0,866	0,865	0,864	0,863
60	02	0,872	0,868	0,867	0,866	0,865
60	03	0,874	0,870	0,869	0,868	0,867
60	04	0,876	0,872	0,871	0,870	0,869
60	05	0,878	0,874	0,873	0,872	0,871
60	06	0,880	0,876	0,875	0,874	0,873
60	07	0,881	0,878	0,877	0,876	0,875
60	08	0,883	0,880	0,879	0,878	0,877
60	09	0,885	0,882	0,881	0,880	0,879
60	10	0,887	0,884	0,883	0,882	0,881
60	11	0,889	0,886	0,885	0,884	0,883
61	00	0,891	0,888	0,887	0,886	0,885
61	01	0,893	0,890	0,889	0,888	0,887
61	02	0,895	0,892	0,891	0,890	0,889
61	03	0,897	0,894	0,894	0,893	0,892
61	04	0,899	0,896	0,896	0,895	0,894
61	05	0,901	0,898	0,898	0,897	0,896
61	06	0,904	0,901	0,900	0,899	0,898
61	07	0,906	0,903	0,902	0,901	0,900
61	08	0,908	0,905	0,904	0,903	0,902
61	09	0,910	0,907	0,907	0,906	0,905
61	10	0,912	0,909	0,909	0,908	0,907
61	11	0,914	0,911	0,911	0,910	0,909
62	00	0,916	0,913	0,913	0,912	0,911
62	01	0,918	0,915	0,915	0,914	0,913
62	02	0,920	0,918	0,918	0,917	0,916

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtsstag				
		01.01.1983 bis 31.12.1987	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967
62	03	0,923	0,920	0,920	0,919	0,918
62	04	0,925	0,922	0,922	0,921	0,920
62	05	0,927	0,924	0,924	0,923	0,922
62	06	0,929	0,927	0,927	0,926	0,925
62	07	0,931	0,929	0,929	0,928	0,927
62	08	0,933	0,931	0,931	0,930	0,929
62	09	0,936	0,933	0,933	0,932	0,931
62	10	0,938	0,936	0,936	0,935	0,934
62	11	0,940	0,938	0,938	0,937	0,936
63	00	0,942	0,940	0,940	0,939	0,938
63	01	0,944	0,942	0,942	0,941	0,941
63	02	0,947	0,945	0,945	0,944	0,943
63	03	0,949	0,947	0,947	0,946	0,946
63	04	0,951	0,950	0,950	0,949	0,948
63	05	0,954	0,952	0,952	0,951	0,951
63	06	0,956	0,955	0,955	0,954	0,953
63	07	0,958	0,957	0,957	0,956	0,956
63	08	0,961	0,959	0,959	0,958	0,958
63	09	0,963	0,962	0,962	0,961	0,961
63	10	0,965	0,964	0,964	0,963	0,963
63	11	0,968	0,967	0,967	0,966	0,966
64	00	0,970	0,969	0,969	0,968	0,968
64	01	0,973	0,972	0,972	0,971	0,971
64	02	0,975	0,974	0,974	0,973	0,973
64	03	0,978	0,977	0,977	0,976	0,976
64	04	0,980	0,979	0,979	0,979	0,979
64	05	0,983	0,982	0,982	0,981	0,981
64	06	0,985	0,985	0,985	0,984	0,984
64	07	0,988	0,987	0,987	0,987	0,987
64	08	0,990	0,990	0,990	0,989	0,989
64	09	0,993	0,992	0,992	0,992	0,992
64	10	0,995	0,995	0,995	0,995	0,995
64	11	0,998	0,997	0,997	0,997	0,997

Jahrgänge 1948 bis 1962

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtsstag		
		01.01.1958 bis 31.12.1962	01.01.1953 bis 31.12.1957	01.01.1948 bis 31.12.1952
60	00	0,858	-	-
60	01	0,860	-	-
60	02	0,862	-	-
60	03	0,864	-	-
60	04	0,866	-	-
60	05	0,868	-	-
60	06	0,871	-	-
60	07	0,873	-	-
60	08	0,875	-	-
60	09	0,877	-	-
60	10	0,879	-	-
60	11	0,881	-	-
61	00	0,883	-	-
61	01	0,885	-	-

Alter bei Rentenbeginn in		Geburtsstag		
Jahren	Monaten	01.01.1958 bis 31.12.1962	01.01.1953 bis 31.12.1957	01.01.1948 bis 31.12.1952
61	02	0,887	-	-
61	03	0,890	-	-
61	04	0,892	-	-
61	05	0,894	-	-
61	06	0,896	-	-
61	07	0,898	-	-
61	08	0,900	-	-
61	09	0,903	-	-
61	10	0,905	-	-
61	11	0,907	-	-
62	00	0,909	-	-
62	01	0,911	-	-
62	02	0,914	-	-
62	03	0,916	-	-
62	04	0,918	-	-
62	05	0,921	-	-
62	06	0,923	-	-
62	07	0,925	-	-
62	08	0,928	-	-
62	09	0,930	-	-
62	10	0,932	-	-
62	11	0,935	-	-
63	00	0,937	-	-
63	01	0,940	-	-
63	02	0,942	-	-
63	03	0,945	-	-
63	04	0,947	-	-
63	05	0,950	-	-
63	06	0,952	-	-
63	07	0,955	-	-
63	08	0,957	-	-
63	09	0,960	-	-
63	10	0,962	-	-
63	11	0,965	-	-
64	00	0,967	0,967	-
64	01	0,970	0,970	-
64	02	0,973	0,973	-
64	03	0,975	0,975	-
64	04	0,978	0,978	-
64	05	0,981	0,981	-
64	06	0,984	0,984	-
64	07	0,986	0,986	-
64	08	0,989	0,989	-
64	09	0,992	0,992	-
64	10	0,995	0,995	-
64	11	0,997	0,997	-

Tabelle 3

Höhe der Witwen- bzw. Witwerrente für Pensionsplan N
in Prozent der vereinbarten Jahresrente bei mehr als 10 Jahre jüngeren
hinterbliebenen Ehegatten bzw. Lebenspartnern i. S. d. LPartG gemäß § 6 Abs. 3

Altersunterschied	Witwen- bzw. Witwerrentenprozentsatz
bis 10 Jahre	60 %
11 Jahre	58 %
12 Jahre	56 %
13 Jahre	54 %
14 Jahre	52 %
15 Jahre	50 %
16 Jahre	48 %
17 Jahre	46 %
18 Jahre	44 %
19 Jahre	42 %
20 Jahre	40 %
21 Jahre	38 %
22 Jahre	36 %
23 Jahre	34 %
24 Jahre	32 %
25 Jahre	30 %
über 25 Jahre	0 %



Pensionsplan N Plus und N-I Plus

Besonderer Pensionsplan

für die Zusatzversorgung zum Pensionsplan N und N-I

§ 1

Der Versorgungsschutz aus den Pensionsplänen N und N-I kann gegen Zahlung eines einmaligen Risikobeitrages um den nachfolgenden Leistungsumfang erweitert werden.

§ 2

Der zusätzliche Versorgungsschutz kann nur für den gesamten Bestand der Mitarbeiter des Trägerunternehmens (nachfolgend „TU“ genannt) vereinbart werden, der im Pensionsplan N oder Pensionsplan N-I angemeldet worden ist.

§ 3

Es gelten die Pensionspläne N und N-I in der jeweiligen Fassung soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 4

- 1) Zusätzlich zum Versorgungsumfang aus den Pensionsplänen N und N-I kann folgende Leistung vereinbart werden:

Statt des Erwerbsminderungsschutzes aus den Pensionsplänen N und N-I wird der Versorgungsfall Berufsunfähigkeit abgesichert.

Der Versorgungsfall der teilweisen Erwerbsminderung nach den Pensionsplänen N und N-I bleibt unberührt.

- 2) Berufsunfähig ist, wer seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall zu mindestens 50 Prozent voraussichtlich auf Dauer nicht mehr ausüben kann und auch keine andere Tätigkeit ausübt, die der bisherigen Lebensstellung entspricht.

§ 5

- 1) Die Wartezeit beträgt fünf Jahre. Je nach Vereinbarung mit dem TU können bei der Ermittlung der Wartezeit die Dienstzeiten beim TU sowie die Vertragszeiten bei dem BVV zusammengerechnet werden oder es kann auf die Einhaltung der Wartezeit ganz oder teilweise verzichtet werden.
- 2) Der BVV behält sich vor, den Abschluss eines Versorgungsvertrags bzw. einer zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherung von dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig zu machen.

§ 6

Für den zusätzlichen Versorgungsschutz ist ein einmaliger Risikobeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Tabelle zu dem Besonderen Pensionsplan für die Zusatzversorgung zum Pensionsplan N bzw. Pensionsplan N-I.

§ 7

Der PF schließt auf das Leben der Anwärter bzw. Rentner Rückdeckungsversicherungen beim BVV nach dessen Tarif RN Plus ab.

Letzte Änderung vom 05.10.2011

BVV Pensionsfonds
des Bankgewerbes AG
Sitz der Gesellschaft: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de



**Tabelle der Risikobeitragsfaktoren zu dem Besonderen Pensionsplan
für die Zusatzversorgung zum Pensionsplan N und N-I**
Generation Pensionsplan N 2022 Plus und N-I 2022 Plus für Vertragsbeginn ab 01.01.2022

Der Beitrag für die Versorgung aus dem Pensionsplan N oder N-I wird gemindert um den Risikobeitrag
für die Zusatzversorgung (Risikobeitrag in Prozent des Einmalbeitrages)

Alter	Risikobeitrags- faktor	Alter	Risikobeitrags- faktor
14	1,00%	40	0,90%
15	1,00%	41	0,90%
16	1,00%	42	0,90%
17	1,00%	43	0,90%
18	1,00%	44	0,90%
19	1,00%	45	0,80%
20	1,00%	46	0,80%
21	1,00%	47	0,80%
22	1,00%	48	0,70%
23	1,00%	49	0,70%
24	1,00%	50	0,70%
25	1,10%	51	0,60%
26	1,00%	52	0,60%
27	1,00%	53	0,50%
28	1,00%	54	0,40%
29	1,00%	55	0,40%
30	1,00%	56	0,30%
31	1,00%	57	0,30%
32	1,00%	58	0,20%
33	1,00%	59	0,10%
34	1,00%	60	0,10%
35	1,00%	61	0,10%
36	1,00%	62	0,00%
37	1,00%	63	0,00%
38	0,90%	64	0,00%
39	0,90%		



Tarif RN

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen informieren über die Regelungen, die für das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer, also

- der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“ genannt),
 - den BVV Pensionsfonds (nachfolgend „PF“ genannt),
 - den Versorgungseinrichtungen gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV oder
 - den Arbeitgebern gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV,
- und dem BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) gelten.

Die Begünstigten auf Leistungen des Versicherungsnehmers werden hier nicht als Leistungsberechtigte, sondern nur als Versicherte angesprochen.

Artikel 1

Versicherungsumfang

Der BVV übernimmt aufgrund des zwischen ihm und dem Versicherungsnehmer geschlossenen Versicherungsvertrages die Verpflichtung,

1. – für die versicherten Angestellten der Trägerunternehmen des Versicherungsnehmers Alters- und Erwerbsminderungsrente,

– den Witwen, Witvern und Waisen der Versicherten Hinterbliebenenrente

nach folgenden Bestimmungen zu zahlen,
2. alle im Zusammenhang mit den bei ihm rückgedeckten Versorgungszusagen stehenden Verwaltungstätigkeiten des Versicherungsnehmers zu übernehmen.

Die Berechnung der Versicherungsleistungen erfolgt nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Versicherungs- und Tarifbedingungen.

Artikel 2

Versicherungsbeginn

Die Versicherung beginnt mit der Anmeldung des Versicherten durch den Versicherungsnehmer und der Zahlung des Beitrages für die Rückdeckungsversicherung.

Artikel 3

Beitragszahlung

- 1) Die Beiträge zur Rückdeckungsversicherung kann der Versicherungsnehmer entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder laufend zahlen.
- 2) Der Einmalbeitrag ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, bei Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.

Laufende Beiträge sind monatlich im Voraus, erstmalig bei Beginn der Versicherung und dann innerhalb der ersten 10 Tage eines jeden Monats, kostenlos an den BVV abzuführen.

- 3) Versicherungsperiode im Sinne dieser Bedingungen ist der Kalendermonat.

Beiträge, die nach Eintritt des Versicherungsfalles gezahlt werden, sind unwirksam.

Etwaige Beitragsrückstände werden bei Fälligkeit der Versicherungsleistung verrechnet.

Artikel 4

Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

Wird ein Beitrag nicht bis zum Ablauf des Monats gezahlt für den er zu entrichten war, so wird der Versicherungsnehmer schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen den rückständigen Beitrag zzgl. Mahnkosten zu begleichen. Über den Zahlungsverzug kann der BVV die Arbeitnehmer des betroffenen Trägerunternehmens benachrichtigen.

Zugleich mit der Mahnung kann das Versicherungsverhältnis mit Wirkung auf den vom Zahlungsverzug betroffenen Bestand eines Trägerunternehmens der Versicherungsnehmer vom BVV in der Weise gekündigt werden, dass die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrages oder der angegebenen Kosten im Verzug ist.

Die Kündigung hat die Wirkung des Art. 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Sitz des Vereins: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de

Der Versicherungsnehmer ist auf die Folgen der Kündigung hinzuweisen.

Die Wirkung der Kündigung entfällt, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern der Versicherungsfall nicht bereits eingetreten ist.

Artikel 5 Kündigung und Beitragsfreistellung

Der Versicherungsnehmer kann die Rückdeckungsversicherung – jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn – mit einer Frist von drei Jahren zum Schluss eines Kalenderjahres ganz oder teilweise schriftlich kündigen.

Nach Ablauf der Kündigungsfrist wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.

Eine Rückzahlung der Beiträge kann nicht verlangt werden.

Artikel 6 Versicherungsschutz bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg

Grundsätzlich besteht die Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Versicherungsschutz wird insbesondere auch dann getragen, wenn der Versicherungsfall in Ausübung des Wehrdienstes eingetreten ist.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen wird eine Leistung nur bis zur Höhe des für den Eintritt des Versicherungsfalles berechneten Deckungskapitals erbracht. Dies gilt nicht, wenn Gesetze oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde höhere Leistungen vorsehen.

Diese Einschränkungen der Leistungspflicht gelten nicht, wenn der Versicherungsfall während eines beruflich bedingten Aufenthaltes im außereuropäischen Ausland eintritt und der Versicherte an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war.

Artikel 7 Antrag auf Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen des BVV werden nur auf Antrag gezahlt. Mit dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Unterlagen einzureichen.

Der BVV kann die Vorlage von amtlichen Zeugnissen der Versicherten (z. B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) verlangen.

Bei der Festsetzung der Rente wegen Erwerbsminderung für Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, kann der BVV die Vorlage des Festsetzungsbescheides eines Trägers der sozialen Rentenversicherung verlangen.

Artikel 8 Zahlung der Versicherungsleistungen

Die Leistungen des BVV werden dem Versicherungsnehmer überwiesen.

Artikel 9 Schriftform

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen schriftlich erfolgen.

Artikel 10 Empfänger der Versorgungsleistungen

Der Versicherungsnehmer ist ausschließlich Empfangsberechtigter für alle Leistungen des BVV.

Artikel 11 Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV bei dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Gerichtsstand des BVV ist Berlin.

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV auch bei dem Gericht geltend gemacht werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 12 Überschussbeteiligungen

- 1) Um die zugesagten Versicherungsleistungen über die in der Regel lange Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die vereinbarten Beiträge besonders vorsichtig kalkuliert. An dem erwirtschafteten Überschuss des BVV ist der Versicherungsnehmer entsprechend dem jeweiligen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan beteiligt.
- 2) Die erworbenen Anwartschaften und laufenden Renten werden jährlich nach Maßgabe des hierfür geschäftsplanmäßig festgelegten Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung erhöht; bei Übernahme von Versorgungszusagen durch einen PF können die Überschussanteile aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur direkten Rückführung an den PF oder zur Verrechnung mit den Beiträgen des PF bzw. der VK verwendet werden (siehe auch § 12 der Tarifbedingungen).

Bei Abschluss von Rückdeckungsversicherungen mit Versorgungseinrichtungen bzw. Arbeitgebern gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV können die Überschussanteile aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur direkten Rückführung an einen Pensionsfonds bzw. Arbeitgeber oder zur Verrechnung mit den Beiträgen einer Versorgungseinrichtung bzw. eines Arbeitgebers verwendet werden (siehe auch § 12 der Tarifbedingungen).

- 3) Der Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen nur Beträge entnommen werden, die für Überschussanteile nach dem Geschäftsplan erforderlich sind. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch zur Deckung von Verlusten herangezogen werden.

Artikel 13 Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Die Bestimmungen über die beitragsfreie Versicherung (vgl. Art. 5), den Versicherungsschutz bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg (vgl. Art. 6) und die Überschussbeteiligung (vgl. Art. 12) können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch für bestehende Versicherungen geändert werden.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 02.09.2020, Geschäftszeichen: VA 16-I 5003-2048-2020/0019

Tarif RN

Tarifbedingungen



Allgemeine Voraussetzungen

§ 1 Versicherter Personenkreis, Versicherungsnehmer

- 1) Die Bestimmungen dieses Tarifs gelten für diejenigen Mitarbeiter des Trägerunternehmens (TU) des Versicherungsnehmers VK oder des Versicherungsnehmers PF, die durch Vertrag zwischen dem TU und dem Versicherungsnehmer zur Versorgung nach einem der Leistungspläne der VK beziehungsweise Pensionspläne des PF angemeldet worden sind.
- 2) Die Bestimmungen dieses Tarifs gelten darüber hinaus für diejenigen Mitarbeiter des TU des Versicherungsnehmers Versorgungseinrichtung gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV sowie für diejenigen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers Arbeitgeber gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem BVV eine Rückdeckungsversicherung nach diesem Tarif abgeschlossen wurde.
- 3) Im Nachfolgenden werden diese Mitarbeiter als Versicherte bezeichnet. Die nachfolgenden Regelungen in Bezug auf TU gelten sinngemäß auch für Arbeitgeber gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV.

§ 2 Versicherungsleistungen

Nach diesem Tarif werden

- Altersrente,
- Erwerbsminderungsrente,
- Witwen- oder Witwerrente,
- Waisenrente

versichert. Der BVV übernimmt weiterhin alle im Zusammenhang mit diesen Versicherungsleistungen stehenden Verwaltungstätigkeiten der Versicherungsnehmer.

Versicherungsleistungen werden nur gezahlt, wenn der Versicherungsfall nach Ablauf der Wartezeit eintritt. Altersrente wird unabhängig von der Erfüllung der Wartezeit gezahlt.

Die Regelungen über die Witwen-, Witwerrente gelten für den überlebenden Ehegatten und sinngemäß auch für den überlebenden Lebenspartner, mit dem der Versicherte bei seinem Tod eine gültige Partnerschaft auf Lebenszeit gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führte.

§ 3 Wartezeit/Gesundheitsprüfung

- 1) Die Wartezeit beträgt 5 Versicherungsjahre. Bei der Ermittlung der Versicherungsjahre werden alle Mitgliedszeiten bei dem Versicherungsnehmer und Versicherungszeiten beim BVV zusammengerechnet.
- 2) Für Versicherte, die im Rahmen der im Beitrittsvertrag festgelegten Anmeldeverpflichtung versichert werden, ist keine Gesundheitsprüfung erforderlich. Der Abschluss einer Rückdeckungsversicherung für Arbeitnehmer, die über diese Anmeldeverpflichtung hinaus freiwillig vom TU bei dem Versicherungsnehmer angemeldet werden, ist nur nach dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung möglich; statt einer Gesundheitsprüfung kann auch eine fünfjährige Wartezeit vereinbart werden, für die die Zusammenrechnung nach Abs. 1 nicht gilt.

Leistungsarten

§ 4 Altersrente

- 1) Der BVV zahlt eine Altersrente, wenn der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.*
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Dabei können bis zu dem späteren Rentenbeginn weiterhin Beiträge entrichtet werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.
- 3) Die Zahlung von Altersrente kann für einen Versicherten frühestens ab dem Zeitpunkt, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, beantragt werden, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.*

Die erworbene Rentenanswartschaft vermindert sich in diesem Fall für jeden Monat, für den die Rente vor Alter 65 gezahlt wird, gemäß Tabelle 2 des Tarifs RN.

* Der letzte Halbsatz gilt nur für Vertragsabschlüsse ab dem 01.07.2008.

§ 5 Erwerbsminderungsrente

- 1) Der BVV zahlt eine Rente wegen Erwerbsminderung in voller Höhe, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.
- 2) Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhält der Versicherte, der wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt 50 Prozent der vollen Erwerbsminderungsrente. Abweichend von Art. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen können zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes hinsichtlich Alters-, Hinterbliebenen- und voller Erwerbsminderungsrente nach Eintritt des Versicherungsfalles wegen teilweiser Erwerbsminderung weiterhin Beiträge entrichtet werden.
- 3) Wenn Altersrente gemäß § 4 gezahlt wird, kann keine Rente wegen Erwerbsminderung beantragt werden.
- 4) Wenn die Erwerbsminderung durch den Versicherten vorsätzlich herbeigeführt wurde, wird keine Erwerbsminderungsrente gezahlt.

§ 6 Witwen-/Witwerrente

- 1) Der BVV zahlt im Falle des Todes eines Versicherten oder Rentenempfängers für den überlebenden Ehegatten Witwen- bzw. Witwerrente, wenn die Ehe vor Beginn der Altersrente geschlossen wurde und der Ehegatte nicht mehr als 25 Jahre jünger als der Versicherte ist.
- 2) Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 Prozent der Rente, die zum Zeitpunkt des Todes für den Rentenempfänger gezahlt wurde oder die für den Versicherten bei voller Erwerbsminderung gezahlt worden wäre.

Bei der Berechnung der Witwen-/Witwerrente wird keine Zurechnungszeit berücksichtigt (vgl. § 11).

- 3) Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der Versicherte oder Rentenempfänger, so reduziert sich die für die Witwe bzw. den Witwer zu zahlende Rente gemäß Tabelle 3 des Tarifs RN.

§ 7 Waisenrente

- 1) Der BVV zahlt nach dem Tod eines Versicherten oder Rentenempfängers für eheliche oder gesetzlich gleichgestellte Kinder unter 18 Jahren eine Waisenrente.
- 2) Der BVV zahlt die Waisenrenten bei über das 18. Lebensjahr hinausgehender Schul- oder Berufsausbildung für deren Dauer, nicht jedoch über das 25. Lebensjahr hinaus.

Wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen sich nicht selbst erhalten kann, wird Waisenrente bis zum 25. Lebensjahr gezahlt.

- 3) Die Höhe der Waisenrente beträgt für jede Halbwaise 30 Prozent und für jede Vollwaise 45 Prozent der Rente, die zum Zeitpunkt des Todes für den Rentenempfänger gezahlt wurde oder für den Versicherten bei voller Erwerbsminderung gezahlt worden wäre.

Bei der Berechnung der Waisenrente wird keine Zurechnungszeit berücksichtigt (vgl. § 11).

- 4) Die Hinterbliebenenrenten zusammen dürfen die Rente des Versicherten bzw. Rentenempfängers entsprechend § 4 nicht übersteigen; erforderlichenfalls werden die Waisenrenten verhältnismäßig gekürzt. Endet eine Hinterbliebenenrente, so erhöhen sich die gekürzten Waisenrenten entsprechend.

§ 8 Unverfallbare Anwartschaft/beitragsfreie Versicherung

- 1) Scheidet ein Versicherter aus den Diensten eines TU des Versicherungsnehmers aus, so wird für ihn eine Anwartschaft nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft).

Das Gleiche gilt für den Fall der Kündigung des Beitrittsvertrages zwischen dem TU und dem Versicherungsnehmer.

Tritt ein neues TU in die bisherige Verpflichtung ein, wird die Versicherung ohne Unterbrechung fortgesetzt. In diesem Fall gelten Satz 1 und 2 nicht.

- 2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen ohne Berücksichtigung einer Zurechnungszeit sowie gegebenenfalls aus den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung gemäß § 12 Abs. 2 und 3.
- 3) Die unverfallbare Anwartschaft kann nach Maßgabe des § 3 BetrAVG abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Versicherte oder Rentenempfänger gegenüber dem Versicherungsnehmer und dem BVV hat.

§ 9 Höhe der Rente

- 1) Die versicherte Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Versicherten erreichten jährlichen Rentenbausteine.
- 2) Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den für den Versicherten gezahlten Beiträgen zur Rückdeckungsversicherung gemäß Tabellen 1a und 1b der jeweiligen Tarifgeneration des Tarifs RN.
- 3) Für Versicherungsverträge der Tarifgeneration RN 1998 gilt Folgendes:
 - a) Für Beitragszahlungen bis zum 31.12.2016 gilt die Tabelle 1a des Tarifs RN „Tabelle der Verrentungsfaktoren für Tarif RN, Tarifgeneration RN 1998 für Versicherungsbeginne vom 01.07.1999 bis zum 31.12.2004 und für Beiträge bis zum 31.12.2016“ (nachfolgend „Verrentungsfaktoren bis 2016“ genannt).
 - b) Für Beitragszahlungen ab dem 01.01.2017 gilt die Tabelle 1a des Tarifs RN „Tabelle der Verrentungsfaktoren für Tarif RN, Tarifgeneration RN 1998 für Versicherungsbeginne vom 01.07.1999 bis zum 31.12.2004 und für Beiträge ab dem 01.01.2017“ (nachfolgend „Verrentungsfaktoren ab 2017“ genannt). Das gilt auch für den zusätzlichen Beitrag gemäß Unterabsatz c.
 - c) Im bestehenden Vertrag, basierend auf dem Beitrag nach § 4 Abs. 1a Ziff. 1 der Satzung, kann ab dem 01.01.2017 neben dem Beitrag nach § 4 Abs. 1a Ziff. 1 der Satzung ein zusätzlicher Beitrag gezahlt werden, bis ein Rentenbaustein erreicht ist, der sich ohne den zusätzlichen Beitrag aus den Verrentungsfaktoren bis 2016 ergeben würde. Die Höhe des zusätzlichen Beitrags ist dem BVV mitzuteilen.
 - d) Alle fünf Jahre, erstmals im Januar 2020, prüft der BVV, ob mit Genehmigung der BaFin zum 1. Januar des Folgejahres mit Wirkung für künftige Beitragszahlungen eine Anhebung der Verrentungsfaktoren ab 2017 möglich ist, bis maximal wieder die Verrentungsfaktoren bis 2016 erreicht sind. Die erforderliche Bedingungsänderung wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 10 Höhe der Beiträge

Die Höhe der Beiträge an den BVV ergibt sich aus dem zwischen dem Versicherungsnehmer und dem BVV abgeschlossenen Versicherungsvertrag.

§ 11 Zurechnungszeit

- 1) Bei Erwerbsminderung des im Tarif RN beitragspflichtig Versicherten vor Vollendung des 55. Lebensjahres werden für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres 50 Prozent der Rentenbausteine zugerechnet (Zurechnungszeit), die sich in dieser Zeit bei weiteren Beiträgen ergeben hätten.
- 2) Die Höhe der weiteren Beiträge ergibt sich aus dem Durchschnitt der Beiträge des letzten Kalenderjahres. Beitragszeiten, die vor der Anmeldung des Versicherten im Tarif RN verbracht wurden, werden mit berücksichtigt.

Für Versicherungsverträge der Tarifgeneration RN 1998 gilt darüber hinaus Folgendes:

Tritt die Erwerbsminderung bis zum 31.12.2017 ein, werden für die Zurechnung die Verrentungsfaktoren bis 2016 verwendet.

Tritt die Erwerbsminderung ab dem 01.01.2018 ein, werden für die Zurechnung die Verrentungsfaktoren ab 2017 verwendet.

- 3) Bei Zeiten des Erziehungsurlaubes und bei Krankheit werden die Beiträge des Kalenderjahres vor Beginn des Erziehungsurlaubes bzw. der Krankheit zu Grunde gelegt.

- 4) Bei Versicherungen gegen Zahlung eines einmaligen Beitrags (Einmalbeitrag) erfolgt keine Berechnung einer Zurechnungszeit.

§ 12 Überschussbeteiligung

- 1) Die Versicherungen nach Tarif RN werden in den Abrechnungsverbänden „Neutarife“ gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden.
- 2) Die Überschussbeteiligung erfolgt leistungserhöhend in Form eines laufenden Anpassungszuschlages, eines Schlussüberschussanteils sowie – bei reinen Beitragszusagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG – einer Gewinnrente.

- a) Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.

Der Schlussüberschussanteil wird erstmals zusammen mit dem ersten Anpassungszuschlag in der Rentenphase gezahlt. Er bewirkt nach Übergang in die Rentenphase eine dauerhafte Erhöhung der Renten.

Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. Diese Leistung kann bei Vorliegen der in § 25 Abs. 3 der Satzung genannten Voraussetzungen gekürzt werden.

- b) Die Gewinnrente erhalten die Rentner. Sie dient der Erhöhung laufender Renten und wird erstmals mit der ersten Rente gezahlt. Die Gewinnrente ist jeweils auf ein Jahr begrenzt.
- 3) Bei Übernahme von Versorgungszusagen durch einen PF können die Überschussanteile aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur direkten Rückführung an den PF oder zur Verrechnung mit den Beiträgen des PF bzw. der VK verwendet werden.

Bei Abschluss von Rückdeckungsversicherungen mit Versorgungseinrichtungen bzw. Arbeitgebern gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV können die Überschussanteile aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur direkten Rückführung an einen Pensionsfonds bzw. Arbeitgeber oder zur Verrechnung mit den Beiträgen einer Versorgungseinrichtung bzw. eines Arbeitgebers verwendet werden.

- 4) Die Überschusszuteilung erfolgt entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan.
- 5) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

Auszahlung der Leistungen

§ 13 Beginn der Rentenzahlungen und Zahlungsweise

- 1) Der BVV zahlt alle Renten an den Versicherungsnehmer monatlich im Voraus.
- 2) Die Rentenzahlung beginnt mit dem ersten Tage des folgenden Monats, in welchem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- 3) Beträgt die Jahresrentenanwartschaft eines Versicherten zum Zeitpunkt des Rentenbeginns weniger als 1 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, kann sie gegenüber dem Versicherungsnehmer durch Kapitalzahlung abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Versicherte bzw. Rentenempfänger gegenüber dem BVV und dem Versicherungsnehmer hat.

§ 14 Ende der Rentenzahlung

- 1) Die Rentenzahlung endet beim Tod des Rentenempfängers mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.

- 2) Die Erwerbsminderungsrente endet bei Wegfall der Erwerbsminderung des Versicherten mit Ablauf des Monats, in dem der Rentenempfänger nicht mehr erwerbsgemindert ist, spätestens jedoch im Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres. Leistungen aus der Zurechnungszeit (§ 11) enden jedoch nicht mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Sie werden auch für die Dauer des Bezugs von Altersrente gezahlt.
- 3) Die Witwen- bzw. Witwerrente endet weiterhin im Falle der Wiederverheiratung der Witwe/des Witwers. Der BVV zahlt dann eine Abfindung in Höhe von 36 Monatsrenten an den Versicherungsnehmer.
- 4) Die Waisenrente endet mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 der Tarifbedingungen bleibt unberührt.

Nachweispflichten

§ 15 Nachweise

- 1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem BVV alle zur Zahlung erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen der Versicherten (z. B. Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) nachzuweisen.
- 2) Der Versicherungsnehmer hat jede Änderung sowie den Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen für den Rentenbezug unverzüglich dem BVV mitzuteilen und nachzuweisen, insbesondere das Ruhen oder die Einstellung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Versorgungsausgleich

§ 16 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans.

Der ausgleichspflichtige Versicherte kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 02.09.2020, Geschäftszeichen: VA 16-I 5003-2048-2020/0007

Tabelle 1b

Tabelle der Verrentungsfaktoren (Auslagerung) für Tarif RN
Tarifgeneration RN 2022 für Vertragsbeginn ab 01.01.2022

Jährlicher garantierter Rentenbaustein in Prozent des Einmalbeitrages des Pensionsfonds gemäß § 9 Abs. 2
(Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente)

Jahrgänge 1988 bis 2012

Geburtstag Alter*	01.01.2008 bis 31.12.2012	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992
14	3,14%	-	-	-	-
15	3,13%	3,14%	-	-	-
16	3,13%	3,13%	-	-	-
17	3,12%	3,13%	-	-	-
18	3,12%	3,12%	-	-	-
19	3,11%	3,12%	-	-	-
20	3,11%	3,11%	3,12%	-	-
21	3,10%	3,11%	3,11%	-	-
22	3,10%	3,10%	3,11%	-	-
23	3,09%	3,10%	3,10%	-	-
24	3,09%	3,09%	3,10%	-	-
25	3,08%	3,09%	3,09%	3,19%	-
26	3,08%	3,08%	3,09%	3,18%	-
27	3,07%	3,08%	3,08%	3,18%	-
28	3,07%	3,07%	3,08%	3,17%	-
29	3,06%	3,07%	3,07%	3,17%	-
30	3,06%	3,06%	3,07%	3,16%	3,17%
31	3,06%	3,06%	3,07%	3,16%	3,17%
32	3,05%	3,06%	3,06%	3,15%	3,16%
33	3,05%	3,05%	3,06%	3,15%	3,16%
34	3,04%	3,05%	3,05%	3,15%	3,15%
35	3,04%	3,04%	3,05%	3,14%	3,15%
36	3,04%	3,04%	3,05%	3,14%	3,15%
37	3,03%	3,04%	3,04%	3,14%	3,14%
38	3,03%	3,03%	3,04%	3,13%	3,14%
39	3,03%	3,03%	3,04%	3,13%	3,14%
40	3,03%	3,03%	3,04%	3,13%	3,14%
41	3,02%	3,03%	3,03%	3,13%	3,13%
42	3,02%	3,02%	3,03%	3,12%	3,13%
43	3,02%	3,02%	3,03%	3,12%	3,13%
44	3,02%	3,02%	3,03%	3,12%	3,13%
45	3,02%	3,02%	3,02%	3,12%	3,12%
46	3,01%	3,02%	3,02%	3,11%	3,12%
47	3,01%	3,01%	3,02%	3,11%	3,12%
48	3,01%	3,01%	3,02%	3,11%	3,12%
49	3,01%	3,01%	3,02%	3,11%	3,12%
50	3,01%	3,01%	3,02%	3,11%	3,12%
51	3,01%	3,01%	3,02%	3,11%	3,12%
52	3,01%	3,01%	3,02%	3,11%	3,12%
53	3,01%	3,01%	3,02%	3,11%	3,12%
54	3,01%	3,01%	3,02%	3,11%	3,12%
55	3,01%	3,01%	3,02%	3,11%	3,12%

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Sitz des Vereins: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de

* Für alle Tabellen gilt: Kalenderjahr der Beitragszahlung abzüglich Geburtsjahr = Alter

Geburtstag Alter*	01.01.2008 bis 31.12.2012	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992
56	3,01%	3,01%	3,02%	3,11%	3,12%
57	3,01%	3,02%	3,02%	3,12%	3,12%
58	3,01%	3,02%	3,02%	3,12%	3,12%
59	3,01%	3,01%	3,02%	3,11%	3,12%
60	3,01%	3,01%	3,02%	3,11%	3,12%
61	3,01%	3,01%	3,02%	3,11%	3,12%
62	3,00%	3,01%	3,01%	3,11%	3,11%
63	3,00%	3,00%	3,01%	3,10%	3,11%
64	3,00%	3,00%	3,00%	3,10%	3,10%
65	2,99%	2,99%	3,00%	3,09%	3,10%
66	3,07%	3,08%	3,08%	3,18%	3,19%
67	3,17%	3,17%	3,17%	3,28%	3,28%
68	3,26%	3,26%	3,27%	3,38%	3,38%
69	3,36%	3,37%	3,37%	3,49%	3,49%
70	3,47%	3,47%	3,48%	3,60%	3,61%

Jahrgänge 1963 bis 1987

Geburtstag Alter*	01.01.1983 bis 31.12.1987	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967
33	-	-	-	-	-
34	-	-	-	-	-
35	3,16%	-	-	-	-
36	3,16%	-	-	-	-
37	3,16%	-	-	-	-
38	3,16%	-	-	-	-
39	3,15%	-	-	-	-
40	3,15%	3,25%	-	-	-
41	3,15%	3,25%	-	-	-
42	3,15%	3,25%	-	-	-
43	3,14%	3,24%	-	-	-
44	3,14%	3,24%	-	-	-
45	3,14%	3,24%	3,26%	-	-
46	3,14%	3,24%	3,26%	-	-
47	3,14%	3,24%	3,26%	-	-
48	3,13%	3,23%	3,25%	-	-
49	3,13%	3,23%	3,25%	-	-
50	3,13%	3,23%	3,25%	3,28%	-
51	3,13%	3,23%	3,25%	3,28%	-
52	3,13%	3,23%	3,25%	3,29%	-
53	3,13%	3,24%	3,26%	3,29%	-
54	3,14%	3,24%	3,26%	3,29%	-
55	3,14%	3,24%	3,26%	3,29%	3,34%
56	3,14%	3,24%	3,26%	3,29%	3,34%
57	3,14%	3,24%	3,26%	3,29%	3,34%
58	3,14%	3,24%	3,26%	3,29%	3,34%
59	3,14%	3,24%	3,26%	3,29%	3,34%
60	3,13%	3,24%	3,26%	3,29%	3,34%
61	3,13%	3,23%	3,25%	3,28%	3,33%
62	3,13%	3,23%	3,25%	3,28%	3,33%

Geburtstag Alter*	01.01.1983 bis 31.12.1987	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967
63	3,12%	3,22%	3,24%	3,27%	3,32%
64	3,12%	3,22%	3,23%	3,26%	3,31%
65	3,11%	3,21%	3,22%	3,25%	3,30%
66	3,20%	3,31%	3,32%	3,35%	3,40%
67	3,29%	3,41%	3,43%	3,46%	3,51%
68	3,40%	3,52%	3,54%	3,57%	3,62%
69	3,51%	3,63%	3,65%	3,69%	3,74%
70	3,62%	3,76%	3,78%	3,81%	3,87%

Jahrgänge 1948 bis 1962

Geburtstag Alter*	01.01.1958 bis 31.12.1962	01.01.1953 bis 31.12.1957	01.01.1948 bis 31.12.1952
58	-	-	-
59	-	-	-
60	3,40%	-	-
61	3,40%	-	-
62	3,39%	-	-
63	3,38%	-	-
64	3,37%	-	-
65	3,36%	3,44%	-
66	3,47%	3,55%	-
67	3,58%	3,66%	-
68	3,69%	3,79%	-
69	3,82%	3,92%	-
70	3,95%	4,06%	4,17%

Tabelle 2

Faktoren für Tarif RN zur Bestimmung vorgezogener Altersrenten
aus dem bis zum vorgezogenen Rentenbeginn erreichten Altersrentenanspruch gemäß § 4 Abs. 3

Tarifgeneration RN 2022 für Vertragsbeginn ab 01.01.2022

Jahrgänge 1988 bis 2012

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtsstag				
		01.01.2008 bis 31.12.2012	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992
60	00	0,872	0,872	0,872	0,869	0,868
60	01	0,874	0,874	0,874	0,871	0,870
60	02	0,876	0,876	0,876	0,873	0,872
60	03	0,878	0,878	0,878	0,875	0,874
60	04	0,880	0,880	0,880	0,877	0,876
60	05	0,882	0,882	0,882	0,879	0,878
60	06	0,884	0,884	0,884	0,881	0,880
60	07	0,885	0,885	0,885	0,882	0,881
60	08	0,887	0,887	0,887	0,884	0,883
60	09	0,889	0,889	0,889	0,886	0,885
60	10	0,891	0,891	0,891	0,888	0,887
60	11	0,893	0,893	0,893	0,890	0,889
61	00	0,895	0,895	0,895	0,892	0,891
61	01	0,897	0,897	0,897	0,894	0,893
61	02	0,899	0,899	0,899	0,896	0,895
61	03	0,901	0,901	0,901	0,898	0,897
61	04	0,903	0,903	0,903	0,900	0,899
61	05	0,905	0,905	0,905	0,902	0,901
61	06	0,907	0,907	0,907	0,904	0,904
61	07	0,909	0,909	0,908	0,906	0,906
61	08	0,911	0,911	0,910	0,908	0,908
61	09	0,913	0,913	0,912	0,910	0,910
61	10	0,915	0,915	0,914	0,912	0,912
61	11	0,917	0,917	0,916	0,914	0,914
62	00	0,919	0,919	0,918	0,916	0,916
62	01	0,921	0,921	0,920	0,918	0,918
62	02	0,923	0,923	0,922	0,920	0,920
62	03	0,925	0,925	0,925	0,923	0,923
62	04	0,927	0,927	0,927	0,925	0,925
62	05	0,929	0,929	0,929	0,927	0,927
62	06	0,932	0,932	0,931	0,929	0,929
62	07	0,934	0,934	0,933	0,931	0,931
62	08	0,936	0,936	0,935	0,933	0,933
62	09	0,938	0,938	0,938	0,936	0,936
62	10	0,940	0,940	0,940	0,938	0,938
62	11	0,942	0,942	0,942	0,940	0,940
63	00	0,944	0,944	0,944	0,942	0,942
63	01	0,946	0,946	0,946	0,944	0,944
63	02	0,949	0,949	0,949	0,947	0,947
63	03	0,951	0,951	0,951	0,949	0,949
63	04	0,953	0,953	0,953	0,951	0,951
63	05	0,955	0,955	0,955	0,954	0,954

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtsstag				
		01.01.2008 bis 31.12.2012	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992
63	06	0,958	0,958	0,958	0,956	0,956
63	07	0,960	0,960	0,960	0,958	0,958
63	08	0,962	0,962	0,962	0,961	0,961
63	09	0,964	0,964	0,964	0,963	0,963
63	10	0,967	0,967	0,967	0,965	0,965
63	11	0,969	0,969	0,969	0,968	0,968
64	00	0,971	0,971	0,971	0,970	0,970
64	01	0,973	0,973	0,973	0,973	0,973
64	02	0,976	0,976	0,976	0,975	0,975
64	03	0,978	0,978	0,978	0,978	0,978
64	04	0,981	0,981	0,981	0,980	0,980
64	05	0,983	0,983	0,983	0,983	0,983
64	06	0,986	0,986	0,986	0,985	0,985
64	07	0,988	0,988	0,988	0,988	0,988
64	08	0,990	0,990	0,990	0,990	0,990
64	09	0,993	0,993	0,993	0,993	0,993
64	10	0,995	0,995	0,995	0,995	0,995
64	11	0,998	0,998	0,998	0,998	0,998

Jahrgänge 1963 bis 1987

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtsstag				
		01.01.1983 bis 31.12.1987	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967
60	00	0,868	0,864	0,863	0,862	0,861
60	01	0,870	0,866	0,865	0,864	0,863
60	02	0,872	0,868	0,867	0,866	0,865
60	03	0,874	0,870	0,869	0,868	0,867
60	04	0,876	0,872	0,871	0,870	0,869
60	05	0,878	0,874	0,873	0,872	0,871
60	06	0,880	0,876	0,875	0,874	0,873
60	07	0,881	0,878	0,877	0,876	0,875
60	08	0,883	0,880	0,879	0,878	0,877
60	09	0,885	0,882	0,881	0,880	0,879
60	10	0,887	0,884	0,883	0,882	0,881
60	11	0,889	0,886	0,885	0,884	0,883
61	00	0,891	0,888	0,887	0,886	0,885
61	01	0,893	0,890	0,889	0,888	0,887
61	02	0,895	0,892	0,891	0,890	0,889
61	03	0,897	0,894	0,894	0,893	0,892
61	04	0,899	0,896	0,896	0,895	0,894
61	05	0,901	0,898	0,898	0,897	0,896
61	06	0,904	0,901	0,900	0,899	0,898
61	07	0,906	0,903	0,902	0,901	0,900
61	08	0,908	0,905	0,904	0,903	0,902
61	09	0,910	0,907	0,907	0,906	0,905
61	10	0,912	0,909	0,909	0,908	0,907
61	11	0,914	0,911	0,911	0,910	0,909
62	00	0,916	0,913	0,913	0,912	0,911
62	01	0,918	0,915	0,915	0,914	0,913
62	02	0,920	0,918	0,918	0,917	0,916

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtsstag				
		01.01.1983 bis 31.12.1987	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967
62	03	0,923	0,920	0,920	0,919	0,918
62	04	0,925	0,922	0,922	0,921	0,920
62	05	0,927	0,924	0,924	0,923	0,922
62	06	0,929	0,927	0,927	0,926	0,925
62	07	0,931	0,929	0,929	0,928	0,927
62	08	0,933	0,931	0,931	0,930	0,929
62	09	0,936	0,933	0,933	0,932	0,931
62	10	0,938	0,936	0,936	0,935	0,934
62	11	0,940	0,938	0,938	0,937	0,936
63	00	0,942	0,940	0,940	0,939	0,938
63	01	0,944	0,942	0,942	0,941	0,941
63	02	0,947	0,945	0,945	0,944	0,943
63	03	0,949	0,947	0,947	0,946	0,946
63	04	0,951	0,950	0,950	0,949	0,948
63	05	0,954	0,952	0,952	0,951	0,951
63	06	0,956	0,955	0,955	0,954	0,953
63	07	0,958	0,957	0,957	0,956	0,956
63	08	0,961	0,959	0,959	0,958	0,958
63	09	0,963	0,962	0,962	0,961	0,961
63	10	0,965	0,964	0,964	0,963	0,963
63	11	0,968	0,967	0,967	0,966	0,966
64	00	0,970	0,969	0,969	0,968	0,968
64	01	0,973	0,972	0,972	0,971	0,971
64	02	0,975	0,974	0,974	0,973	0,973
64	03	0,978	0,977	0,977	0,976	0,976
64	04	0,980	0,979	0,979	0,979	0,979
64	05	0,983	0,982	0,982	0,981	0,981
64	06	0,985	0,985	0,985	0,984	0,984
64	07	0,988	0,987	0,987	0,987	0,987
64	08	0,990	0,990	0,990	0,989	0,989
64	09	0,993	0,992	0,992	0,992	0,992
64	10	0,995	0,995	0,995	0,995	0,995
64	11	0,998	0,997	0,997	0,997	0,997

Jahrgänge 1948 bis 1962

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtsstag		
		01.01.1958 bis 31.12.1962	01.01.1953 bis 31.12.1957	01.01.1948 bis 31.12.1952
60	00	0,858	-	-
60	01	0,860	-	-
60	02	0,862	-	-
60	03	0,864	-	-
60	04	0,866	-	-
60	05	0,868	-	-
60	06	0,871	-	-
60	07	0,873	-	-
60	08	0,875	-	-
60	09	0,877	-	-
60	10	0,879	-	-
60	11	0,881	-	-
61	00	0,883	-	-
61	01	0,885	-	-

Alter bei Rentenbeginn in		Geburtsstag		
Jahren	Monaten	01.01.1958 bis 31.12.1962	01.01.1953 bis 31.12.1957	01.01.1948 bis 31.12.1952
61	02	0,887	-	-
61	03	0,890	-	-
61	04	0,892	-	-
61	05	0,894	-	-
61	06	0,896	-	-
61	07	0,898	-	-
61	08	0,900	-	-
61	09	0,903	-	-
61	10	0,905	-	-
61	11	0,907	-	-
62	00	0,909	-	-
62	01	0,911	-	-
62	02	0,914	-	-
62	03	0,916	-	-
62	04	0,918	-	-
62	05	0,921	-	-
62	06	0,923	-	-
62	07	0,925	-	-
62	08	0,928	-	-
62	09	0,930	-	-
62	10	0,932	-	-
62	11	0,935	-	-
63	00	0,937	-	-
63	01	0,940	-	-
63	02	0,942	-	-
63	03	0,945	-	-
63	04	0,947	-	-
63	05	0,950	-	-
63	06	0,952	-	-
63	07	0,955	-	-
63	08	0,957	-	-
63	09	0,960	-	-
63	10	0,962	-	-
63	11	0,965	-	-
64	00	0,967	0,967	-
64	01	0,970	0,970	-
64	02	0,973	0,973	-
64	03	0,975	0,975	-
64	04	0,978	0,978	-
64	05	0,981	0,981	-
64	06	0,984	0,984	-
64	07	0,986	0,986	-
64	08	0,989	0,989	-
64	09	0,992	0,992	-
64	10	0,995	0,995	-
64	11	0,997	0,997	-

Tabelle 3

Höhe der Witwen- bzw. Witwerrente für Tarif RN
in Prozent der versicherten Jahresrente bei mehr als 10 Jahre jüngeren
hinterbliebenen Ehegatten bzw. Lebenspartnern i. S. d. LPartG gemäß § 6 Abs. 3

Altersunterschied	Witwen- bzw. Witwerrentenprozentsatz
bis 10 Jahre	60 %
11 Jahre	58 %
12 Jahre	56 %
13 Jahre	54 %
14 Jahre	52 %
15 Jahre	50 %
16 Jahre	48 %
17 Jahre	46 %
18 Jahre	44 %
19 Jahre	42 %
20 Jahre	40 %
21 Jahre	38 %
22 Jahre	36 %
23 Jahre	34 %
24 Jahre	32 %
25 Jahre	30 %
über 25 Jahre	0 %



Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung zum Tarif RN (Tarif RN Plus)

§ 1

Der Versicherungsschutz aus Tarif RN kann gegen Zahlung eines laufenden oder einmaligen Risikobeitrages um den nachfolgenden Leistungsumfang erweitert werden.

§ 2

Der zusätzliche Versicherungsschutz kann nur für den gesamten Bestand der Mitarbeiter des Trägerunternehmens (nachfolgend „TU“ genannt) oder der Mitarbeiter des Arbeitgebers gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV vereinbart werden, für die eine Rückdeckungsversicherung nach Tarif RN abgeschlossen wurde.

Die nachfolgenden Regelungen in Bezug auf TU gelten sinngemäß auch für Arbeitgeber gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV

§ 3

Es gelten die jeweiligen Versicherungsbedingungen Tarif RN soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 4

1) Zusätzlich zum Versicherungsumfang aus Tarif RN können folgende Leistungen versichert werden. Die vereinbarten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag.

2) Es werden folgende Leistungen zusätzlich versichert:

- Statt des Erwerbsminderungsschutzes aus Tarif RN wird der Versicherungsfall Berufsunfähigkeit versichert.
- Bei Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres werden für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres 100 Prozent der Rentenbausteine zugerechnet (Zurechnungszeit), die sich in dieser Zeit bei weiteren Beiträgen ergeben hätten. Die Höhe der weiteren Beiträge ergibt sich aus dem Durchschnitt der Beiträge des letzten Kalenderjahres.

Statt einer Zurechnungszeit bis zum 55. Lebensjahr kann eine Zurechnungszeit bis zum 60. Lebensjahr vereinbart werden.

- Die Zurechnungszeit gilt auch für die Berechnung von Hinterbliebenenleistungen.

Der Versicherungsfall der teilweisen Erwerbsminderung nach dem Tarif RN bleibt unberührt. Die Zurechnungszeit für die Berechnung von Hinterbliebenenleistungen gilt auch im Falle einer teilweisen Erwerbsminderung.

3) Berufsunfähig ist, wer seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall zu mindestens 50 Prozent voraussichtlich auf Dauer nicht mehr ausüben kann und auch keine andere Tätigkeit ausübt, die der bisherigen Lebensstellung entspricht.

§ 5

1) Die Wartezeit beträgt 5 Jahre. Je nach Vereinbarung mit dem TU können bei der Ermittlung der Wartezeit die Dienstzeiten beim TU sowie die Vertragszeiten beim BVV zusammengerechnet werden oder es kann auf die Einhaltung der Wartezeit ganz oder teilweise verzichtet werden.

2) Der BVV behält sich vor, den Abschluss einer Rückdeckungsversicherung von dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig zu machen.

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Sitz des Vereins: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de



§ 6

Für den zusätzlichen Versicherungsschutz ist ein laufender oder einmaliger Risikobeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags ergibt sich – jeweils in Abhängigkeit von der Dauer der Zurechnungszeit – aus den Tabellen zu den Besonderen Bedingungen für die Zusatzversicherung zum Tarif RN.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 02.09.2020, Geschäftszeichen: VA 16-I 5003-2048-2020/0008



**Tabelle der Risikobeitragsfaktoren (Auslagerung) zu den Besonderen Bedingungen
für die Zusatzversicherung zum Tarif RN**

Tarifgeneration Tarif RN 2022 Plus für Vertragsbeginn ab 01.01.2022

Der Beitrag für die Versicherung nach Tarif RN wird gemindert um den Risikobeitrag
für die Zusatzversicherung (Risikobeitrag in Prozent des Einmalbeitrages)

Alter	Risikobeitrags- faktor	Alter	Risikobeitrags- faktor
14	1,00%	40	0,90%
15	1,00%	41	0,90%
16	1,00%	42	0,90%
17	1,00%	43	0,90%
18	1,00%	44	0,90%
19	1,00%	45	0,80%
20	1,00%	46	0,80%
21	1,00%	47	0,80%
22	1,00%	48	0,70%
23	1,00%	49	0,70%
24	1,00%	50	0,70%
25	1,10%	51	0,60%
26	1,00%	52	0,60%
27	1,00%	53	0,50%
28	1,00%	54	0,40%
29	1,00%	55	0,40%
30	1,00%	56	0,30%
31	1,00%	57	0,30%
32	1,00%	58	0,20%
33	1,00%	59	0,10%
34	1,00%	60	0,10%
35	1,00%	61	0,10%
36	1,00%	62	0,00%
37	1,00%	63	0,00%
38	0,90%	64	0,00%
39	0,90%		

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Sitz des Vereins: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de